



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.74 RRB 1947/0091**

Titel **Straßen.**

Datum 09.01.1947

P. 45

[p. 45] Mit Zuschrift vom 10. Oktober 1946 unterbreitete die Meliorationsgenossenschaft Maur, vertreten durch das technische Büro Gebr. Goßweiler, in Dübendorf, dem kantonalen Tiefbauamt die Pläne über die im Winter 1946/47 zur Ausführung bestimmten Bacheindolungen und Drainageleitungen im Gebiete Maur-Uessikon-Wannwies-Scheuren, Gemeinde Maur. Die Eingabe enthält folgende zwei Gesuche:

- a) Um Erteilung der Bewilligung zur Kreuzung der Staatsstraßen I. Kl. Nr. 2 (Maur-Rellikon) und I. Kl. Nr. 5 (Maur-Hintereg) an verschiedenen Stellen;
- b) um Zusicherung eines staatlichen Beitrages an die im Interesse der Staatsstraßen vorgesehenen Bauten.

Die Vorlage bildete bereits Gegenstand der Verfügung der Baudirektion vom 27. November 1946, mit welcher auf Grund eines Gesuches des kantonalen Meliorationsamtes die Korrektion und Eindolung von verschiedenen öffentlichen Bachläufen im erwähnten Gemeindegebiet und die Einleitung von Drainagen in den Greifensee in wasserpolizeilicher Hinsicht bewilligt wurden.

Die nachgesuchte Bewilligung zur Kreuzung von Staatsstraßen wurde in Nachachtung der §§ 40 und 41 des Straßengesetzes angefordert. Sie kann unter Vorbehalt der Bestimmungen der Verordnung betreffend die Leitungen in und über dem öffentlichen Grund vom 21. Juli 1921 und der Vorschriften über die Benützung des Gebietes der Staatsstraßen usw. vom 21. Februar 1927 mit Bedingungen erteilt werden. Die genaue Lage der Kreuzungsstellen ist aus den eingereichten Planunterlagen ersichtlich.

Eine eingehende Prüfung des vorliegenden Projektes und der örtlichen Verhältnisse ergab, daß dem weitem Gesuch um Zusicherung eines Beitrages an die Kosten der im Interesse von Staatsstraßen vorgesehenen Bauten entsprochen werden kann. Bei den in Frage kommenden baulichen Anlagen handelt es sich um die Eindolung von Straßengräben und um Schlammsammler, die wesentlich dazu beitragen werden, die Unterhaltskosten für die Forchstraße (Hauptverkehrsstraße N) und die Straßen I. Kl. Nr. 2 und 5 zu vermindern. Da diese Straßen chaussiert und nicht ausgebaut sind, bilden die vorgesehenen Rohrleitungen und Schächte die notwendige Ergänzung ihrer Entwässerungsanlagen. Sie sind besonders geeignet zur Vermeidung der bisher öfters aufgetretenen Schwemm- und Frostschäden und zur Ableitung des Oberflächenwassers vom Straßengebiet in die durch die Melioration neu geschaffenen Vorfluter. Ferner können durch die vorgesehenen Grabeneindolungen die für heutige Verhältnisse fast durchwegs zu schmalen Fahrbahnbreiten später nach Bedarf um durchschnittlich einen Meter verbreitert werden.

Im Interesse der genannten Staatsstraßen kann die Übernahme folgender Beitragsleistungen zu Lasten des kantonalen Straßenwesens in Betracht kommen.



A. Forchstraße, Hauptverkehrsstraße N:	Fr.
Grabeneindolung Heubergacker (Drainage 25):	total 1400
B. Straße I. Kl. Nr. 5, Maur-Hinteregg:	
Grabeneindolung z. Stockrüti	" 700
Grabeneindolung w, vordere Wannwies	" 120
Grabeneindolung, Drainage 23, vordere Wannwies	" 2300
Grabeneindolung, Drainage 22, hintere Wannwies	" 100
Grabeneindolung n, Sponstürli	" 1500
C. Straße I. Kl. Nr. 2, Maur-Rellikon:	
Grabeneindolung q, Letten	" 800
Grabeneindolung t, im Gräbel	" 360
Grabeneindolung u, südlich Letzi	" <u>120</u>
	Total Beiträge: <u>7400</u>

Diese Ausgabe kann dem Budgetkonto Nr. 3015.740 belastet werden. Die genaue Summe der Kostenrückvergütung wird auf Grund der Bauabrechnung und der Ausführungspläne ermittelt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Meliorationsgenossenschaft Maur wird auf das Gesuch des technischen Büros Gebr. Goßweiler, im Dübendorf, vom 10. Oktober 1946 -

unbeschadet allfälliger Einsprachen Dritter, welche die Bewerberin selber zu erledigen hätte, und unter Vorbehalt der Verordnung betreffend die Leitungen in und über dem öffentlichen Grund von 1921, der Vorschriften über die Benützung des Gebietes der Staatsstraßen für Leitungen jeder Art, provisorische Geleiseanlagen und dergleichen von 1927 sowie der eidg. Signal Verordnung vom 17. Oktober 1932 -

bewilligt, die Staatsstraßen I. Kl. Nr. 2 (Maur-Rellikon) und I. Kl. Nr. 5 (Maur-Hinteregg) mit Drainageleitungen gemäß den eingereichten Situationsplänen 1:1000 zu kreuzen.

II. Für diese Bewilligung gelten folgende Bedingungen:

a) Für die Wiedereinfüllung der Leitungsgräben, die Herstellung der Chaussierung sowie die Haftung für Setzungen wird ausdrücklich auf Artikel 17 und 18 der obgenannten Vorschriften von 1927 aufmerksam gemacht.

b) Um Senkungen zu verhüten, ist der Graben innerhalb der Grenze des öffentlichen Grundes bis Steinbettunterkante mit kiesigem Material schichtenweise aufzufüllen und feucht einzustampfen. Der Straßenbelag wird zu gegebener Zeit durch das kantonale Tiefbauamt auf Rechnung der Gesuchstellerin wieder hergestellt.

c) Die Inangriffnahme der Grabarbeiten im Straßengebiet ist dem kantonalen Tiefbauamt in Zürich rechtzeitig vorher bekanntzugeben, dessen Anordnungen zu befolgen sind.

d) Nach Ausführung der Arbeit ist dem kantonalen Tiefbauamt ein Ausführungsplan einzureichen, in dem die genaue Lage der Leitungen, nach Höhe und Richtung auf feste Punkte eingemessen, ersichtlich ist.



e) Im Straßengebiet sind die Rohre einzubetonieren.

f) Von der Erhebung einer Konzessionsgebühr wird Umgang genommen, dagegen behält sich der Staat dauernd das Recht vor, den neu zu erstellenden Vorflutleitungen, soweit es deren Fassungsvermögen zuläßt, Straßenwasser ohne weitere Entschädigung zuzuleiten.

III. Der Meliorationsgenossenschaft Maur wird an die im Interesse von Staatsstraßen vorgesehenen Bauteile, welche im vorstehenden Bericht einzeln aufgeführt sind, ein Kostenbeitrag zu Lasten des Budgetkontos Nr. 3015.740 zugesichert und hiefür ein Kredit von Fr. 7500 bewilligt. Der definitive Rückvergütungsbetrag wird auf Grund der Bauabrechnung und der Ausführungspläne ermittelt. Die Ausrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Kredite.

Für diese Zusicherung gelten folgende Bedingungen:

a) Die Bauarbeiten sind nach den Weisungen und Normalien des kantonalen Tiefbauamtes auszuführen.

b) Der Unterhalt sämtlicher Anlagen mit Ausnahme der Schlammsammler bleibt Sache der Meliorationsgenossenschaft.

IV. Mitteilung an die Meliorationsgenossenschaft Maur (Präsident: Alb. Meier, Maur), das technische Büro Gebr. Goßweiler, Dübendorf, den Gemeinderat Maur, die Direktionen der Volkswirtschaft (Meliorationsamt) und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/12.09.2017]